



Betreuungsvertrag für Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (AWO), Ortsverein Viernheim e. V.

Zwischen der Arbeiterwohlfahrt (AWO), Ortsverein Viernheim e. V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, im Folgenden "Träger" genannt, und

der/dem/den Sorgeberechtigten
wohnhaft
.....

wird folgender Vertrag über die Betreuung des unter § 1 genannten Kindes in einer Kindertageseinrichtung des Trägers geschlossen:

§ 1 Angaben zu Kind, Betreuungsform und Vertragsbeginn

Das Kind wird zum
in der Kindertageseinrichtung aufgenommen
und dort ab in der Betreuungsform
..... Mittagsverpflegung betreut.

§ 2 Vertretung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten vertreten sich gegenseitig und bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen rechtswirksam auch allein abgeben bzw. entgegen nehmen zu können, soweit diese Erklärungen auf Grundlage dieser vertraglichen Verpflichtung resultiert. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

§ 3 Aufnahmebedingungen / Aufnahmeunterlagen

3.1 Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien. Zur Unterzeichnung und Erfüllung des Vertrags ist die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. deren Stellvertretung bevollmächtigt; sie üben in der Einrichtung das Hausrecht aus.

3.2 Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und nach § 25d HKJGB.

3.3 Die Betreuung des Kindes sowie die Durchführung dieses Vertrages erfolgt nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung.

3.4 Für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung benötigt der Träger von der/dem/den Sorgeberechtigten:

- ein SEPA-Lastschriftmandat für die Elternbeiträge
- den ausgefüllten Aufnahmeschein
- Kenntnissnahme des Merkblatts zum Infektionsschutzgesetz
- die vom Kinderarzt oder Hausarzt ausgestellte Impfbescheinigung des Kindes
- unter Umständen eine Arbeitszeitbescheinigung/Schulbescheinigung für die Ganztagsbetreuung/Aufnahme des Kindes in eine Familiengruppe (siehe hierzu: Vergabekriterien Ganztagsplätze)

Die/Der Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, jegliche Änderung dieser Angaben der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zum Betreuungsumfang

4.1 Für die Vergabe von freien Ganztagesplätzen gelten folgende Kriterien: Ganztagesplätze können nur von Kindern berufstätiger Sorgeberechtigter in Anspruch genommen werden. Die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitszeitbescheinigung nachzuweisen. Ganztagesplätze können von Kindern nicht berufstätiger Sorgeberechtigter unter dem Vorbehalt genutzt werden, dass kein Anspruch von berufstätigen Sorgeberechtigten geltend gemacht wird.

4.2 Während der Eingewöhnungszeit ist der Betreuungsumfang zeitlich eingeschränkt. Er richtet sich nach dem jeweiligen Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung und ist abhängig vom Fortgang des individuellen Eingewöhnungsprozesses nach Einschätzung der betreuenden Fachkraft.

4.3 Sollte das Kind nicht pünktlich abgeholt werden, so kann der Träger den Sorgeberechtigten diese zusätzliche Betreuungszeit mit 50,- € je angefangener Stunde gesondert in Rechnung stellen.

4.4 Sollte es aufgrund von Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, wie z. B. Streik, krankheitsbedingten Störungen o. ä. nicht möglich sein, für alle Kinder den jeweils vereinbarten Betreuungsumfang zu gewährleisten, behält sich der Träger vor diesen einzuschränken. Sofern Notdienste angeboten werden, können diese nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sich durch die/den Sorgeberechtigte/-n keine andere Betreuungsmöglichkeit organisieren lässt. An den Terminen der internen Fortbildung des Personals kann der Betreuungsumfang eingeschränkt werden.

§ 5 Schließungszeiten

Innerhalb der hessischen Schulferien im Sommer ist die Einrichtung des Trägers für drei Wochen geschlossen, außerdem in der Zeit ab Heiligabend bis einschließlich Neujahr, an den Brückentagen (wie zum Beispiel den Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam oder am Tag vor oder nach dem 1. Mai und 3. Oktober), am Rosenmontag ab 12.00 Uhr, am Kerwemontag (Anfang November) ab 12.00 Uhr, sowie am Tag des Betriebsausflugs, bei Planungs- oder Fortbildungstagen.

Die Einrichtung kann weiterhin wegen Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, wie z. B. Streik, krankheitsbedingten Störungen o. ä. geschlossen werden. In diesen Fällen wird sich der Träger jedoch bemühen, in einer anderen Einrichtung in seiner Trägerschaft einen Notdienst einzurichten. Dieser kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sich keine andere Betreuungsmöglichkeit durch die/den Sorgeberechtigte/-n organisieren lässt.

§ 6 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge setzen sich je nach Zutreffen wie folgt zusammen:

- Betreuungsgebühr laut aktueller Gebührensatzung der Stadt Viernheim
- Verpflegungs-/Materialkosten (Mittagessen, Frühstück, Getränke, Bastelgelder) laut aktueller Entgelttabelle des Trägers
- Individuelle Sonderkosten (z. B. Hygienegeld, Sportgeld, Ausflüge, Veranstaltungen, Bastelaktionen)
- Bearbeitungsgebühr bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie bei Rücklastschriften
- Bank-/Mahngebühren

Die Betreuungsgebühr sowie die Verpflegungs-/Materialkosten sind für 12 Monate zu entrichten.

Wenn Geschwister gleichzeitig eine Viernheimer Betreuungseinrichtung besuchen, wird eine Gebührenermäßigung gemäß den Bestimmungen der Gebührensatzung der Stadt Viernheim in ihrer jeweils aktuellen Fassung gewährt.

Hinsichtlich der Gebührenbefreiung im letzten Kindergartenjahr gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung der Stadt Viernheim in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Einschulung, Abmeldung oder Kündigung gemäß § 10 dieses Vertrages. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Elternbeiträge auch dann zu zahlen, wenn es der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Elternbeiträge bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die fälligen Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsbeginn innerhalb der ersten 7 Werktage vom Konto der/des Beitragspflichtigen abgebucht. Die Lastschrift ist mit einer persönlichen Mandatsreferenz gekennzeichnet. Hierfür ist von der/dem/den Kontoinhaber/-in/-innen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, welches ebenfalls dem Vertrag als Anlage beigelegt wird.

Die Elternbeiträge sind auch während vorübergehender Schließungs- und Urlaubszeiten oder bei Krankheit des Kindes zu bezahlen. Auch unerwartete Schließungen aufgrund von Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, wie z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o.ä., rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge.

Bankgebühren für Rücklastschriften sowie Mahngebühren sind von der/dem/den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 7 Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

Kranke Kinder haben keinen Betreuungsanspruch in den Einrichtungen des Trägers. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind im Falle einer Erkrankung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Diese Regelung dient dem Schutz aller Kinder und des Personals. Jede Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Ob die Geschwister des erkrankten Kindes die Einrichtung besuchen dürfen, muss die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheiden. In begründeten Fällen kann die Leitung der Einrichtung auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes bestehen, woraus hervorgeht, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Für meldepflichtige Krankheiten gelten nach dem Infektionsschutzgesetz spezielle Regelungen (Merkblatt).

Zur Verabreichung von Medikamenten sind die Fachkräfte nicht verpflichtet. Nasentropfen, Salben, Hustensäfte o. ä. werden nur gegeben, wenn die Sorgeberechtigten in direkter Absprache mit dem zuständigen Personal die genaue Benennung des Medikamentes, Einnahmeform und Zeitdauer schriftlich festgehalten haben (Formblatt).

§ 8 Aufsichtspflicht

8.1 Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge (§ 1631 BGB). Durch diesen Betreuungsvertrag übernehmen die Fachkräfte im Auftrag des Trägers sowohl die Aufsichtspflicht als auch die gesetzlichen Aufgaben zur Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

8.2 Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte beginnt in dem Augenblick, in dem ihnen das Kind persönlich (in der Einrichtung) übergeben wird. Sie endet mit dem Abholen des Kindes (aus der Einrichtung), wobei die Fachkräfte von den Abholberechtigten über den Weggang des Kindes informiert werden müssen. Der Hin- und Rückweg zur Einrichtung unterliegt der Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten. Kinder, die Heimweg allein gehen, brauchen hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten (siehe § 14 dieses Vertrages). Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind von anderen Personen gebracht oder abgeholt wird. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird (siehe bei Verstößen § 4.3 des Vertrages).

8.3 Während Veranstaltungen, Ausflügen u. ä. die mit Sorgeberechtigten und Kindern durchgeführt werden, liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.

8.4 Die Fachkräfte entscheiden verantwortungsbewusst, welchen Freiraum sie den Kindern zusprechen, immer in Abwägung zwischen Aufsicht und Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstbestimmung.

§ 9 Versicherungen

Während der Betreuung und auf dem direkten Hin- und Nachhauseweg besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Alle Unfälle, die im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung stehen, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

Die persönliche Haftpflicht des Kindes ist durch den Träger nicht versichert.

§ 10 Einschulung, Abmeldung, Kündigung oder Änderung des Vertrages

Das Betreuungsverhältnis endet durch Einschulung, Abmeldung oder Kündigung.

Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des 31.07.

Eine Abmeldung durch die/den Sorgeberechtigte/-n ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Sie muss schriftlich erfolgen (Formblatt). Eine Abmeldung zum 30.06. ist ausgeschlossen.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen oder den Betreuungsumfang einschränken (Ausschluss), wenn

- die/der Beitragspflichtige/-n mit den Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand ist/sind,

- das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- das Kind in der Einrichtung nicht integrierbar ist oder eine besondere Betreuung benötigt, die dort nicht geleistet werden kann,
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
- die Abholberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
- der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Sorgeberechtigten erlangt wurde,
- das Kind in Viernheim nicht mehr seinen 1. Wohnsitz hat oder
- andere Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Sowohl die Kündigung als auch der Ausschluss sind zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Den Sorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung trifft der Träger. Die Kündigung und der Ausschluss erfolgen schriftlich und sind zu begründen.

Der Umfang des Betreuungsverhältnisses kann weiterhin in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich geändert werden.

§ 11 Datenschutz

Der Träger und die Einrichtung erheben, speichern und nutzen die persönlichen Daten des Kindes und seiner Angehörigen im Rahmen der professionellen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 62, Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Diese erhobenen Daten dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis (z. B. gesetzliche Unfallversicherung) dies erlaubt oder die betroffenen Personen zustimmen. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages werden die erhobenen Daten gelöscht, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung oder von Seiten eines Vertragspartners ein begründetes Interesse an deren weiterer Aufbewahrung.

Im Alltag der Kindertageseinrichtung besuchen neben den Kindern, deren Familienangehörigen und sonstigen abholberechtigten Personen sowie dem Personal regelmäßig auch weitere Personen die Einrichtung, beispielsweise Eltern anderer Kinder oder solche, die sich über die Einrichtung informieren möchten, Schüler/-innen und Lehrer/-innen allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen, Kooperationspartner/-innen oder Handwerksfirmen. Diese Personen werden, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis unterliegen, auf ihre Schweigepflicht hingewiesen.

Mit ihrer/seiner Unterschrift unter diesen Betreuungsvertrag verpflichtet/verpflichten sich die/der Sorgeberechtigte/-n, über alle ihr/ihm/ihnen im Rahmen ihres/seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung bekannt werdenden Informationen und personenbezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren. Das gilt insbesondere für Informationen, die das Personal, die Kinder und deren Familien betreffen.

Weiterhin wird die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zur Information der Eltern und der Öffentlichkeit auf verschiedene Art und Weise dokumentiert: durch Fotos, die in Plakate integriert und ausgehängt werden, durch Film- oder Videoaufnahmen, durch die Internetseiten der Einrichtung oder der Stadt Viernheim, bei besonderen Anlässen durch Veröffentlichungen in der Presse, sowie durch Fotos, die die Arbeit der Kindertageseinrichtung dokumentieren und hiermit auch durch den Träger Verwendung finden.

Das Fotografieren sowie die Erstellung von Ton- oder Videoaufnahmen von Kindern in der Kindertagesstätte bzw. bei deren Aktivitäten sind nur dem Personal im Rahmen seines pädagogischen Auftrags (durch Gesetz oder Vertrag) erlaubt, also nicht den Eltern, Hospitierenden oder Besucher*innen der Einrichtung.

§ 12 Vertragsänderung

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.2 Einer Änderung des Vertrags bedarf es, wenn das Kind in anderen Betreuungszeiten betreut werden soll.

12.3 Einer Änderung des Vertrags bedarf es, wenn das Kind von einer Krippengruppe in eine Kindertagengruppe wechselt.

12.4 Einer Änderung des Vertrags bedarf es, wenn das Kind bei der Einschulung in eine hort- oder altersübergreifende Gruppe wechselt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Sozialgesetzbuchs (SGB).

Sollte eine vertragliche Regelung nichtig oder unwirksam sein, ist sie im Sinne des Vertrages durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Die anderen Vertragsregelungen gelten unbeschadet weiter.

§ 14 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages:

1. Aufnahmekarte/-schein
2. Entgelttabelle und Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)
3. Heimwegerklärung und Abholberechtigungen
4. Merkblatt "Meldepflichtige Krankheiten"
5. Elternmerkblatt der Einrichtung, Elternmerkblatt mitgebrachte Speisen
6. Informationen zur Wander- bzw. Waldkindertagengruppe
7. Datenschutzinformation nach Art. 13 EU-DSGVO
8. Einverständniserklärung Datenschutz

Der/die Sorgeberechtigte/n hat/haben sich über die pädagogische Arbeitsweise informiert. Sie/er ist/sind mit ihr und den Bedingungen des Vertrages einverstanden.

Viernheim,

.....
(Unterschrift/-en der/des Sorgeberechtigten)

In Vollmacht

.....
(Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung)

AWO Viernheim e. V., Kindergartenverwaltung, Wasserstraße 18, 68519 Viernheim

Aufnahmeschein

Zur Aufnahme meines/unseres Kindes geben wir folgende Informationen:

Personalien des Kindes

Name :	(nur von der Einrichtung auszufüllen)	
Vorname :	Betreuungsform :	
Geschlecht :	Betreuungsgruppe :	
Geburtstag :	Aufnahmetag :	
Geburtsort :	Abmeldetag :	
Geburtsland:	Veränderungen :	
Adresse :	Impfbescheinigung :	
	Arbeitsbescheinigung :	

Familie

Person 1

Person 2

Familie	Person 1	Person 2
Name :		
Vorname :		
Anrede:		
Geburtsort :		
Geburtsland :		
Sorgeberechtigt Ja/nein :		
Sprache zuhause :		
Adresse :		
Telefon privat :		
Telefon mobil :		
Telefon gesch. :		
Telefon Notfall: (Name) :		
E-Mail :		

Geschwister

Name, Vorname, Alter. Besuchen sie eine Kinderbetreuungseinrichtung/Schülerbetreuung in Viernheim? Welche?

.....
.....
.....

Impfungen

Es sind laut Impfbescheinigung alle dem Alter entsprechend öffentlich empfohlenen Impfungen zum Tag der Aufnahme erfolgt (ja/nein):

.....

Angaben zur gesundheitlichen Entwicklung

Folgende gesundheitliche Auffälligkeiten können für die Betreuung meines/unseres Kindes bedeutsam werden (z. B. Allergie, Diabetes, Impfunverträglichkeit):

.....
.....
.....

Bestätigung

Ich habe/Wir haben den **Vertrag** gelesen. Alle Angaben entsprechen der Richtigkeit.
Ich bin/Wir sind über die **pädagogische Arbeitsweise** informiert und einverstanden.
Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, an der **Eingewöhnungszeit** teilzunehmen.
Ich/Wir bestätige/n, dass wir mein/unser Kind **regelmäßig** in die Kindertageseinrichtung bringe/n.
Das Elternmerkblatt der Einrichtung sowie die Datenschutzinformation nach Artikel 13 DS-GVO habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.
Das Merkblatt über **meldepflichtige Krankheiten** wurde mir/uns ausgehändigt.

Viernheim,
Sorgeberechtigte/r Sorgeberechtigte/r

Entgelttabelle AWO-Familienzentrum Kirschenstraße

Liebe Eltern (Personensorgeberechtigte),

die Elternbeiträge setzen sich je nach Zutreffen wie folgt zusammen:

- Betreuungsgebühr laut aktueller Gebührensatzung der Stadt Viernheim
- Verpflegungs-/Materialkosten (Mittagessen, Frühstück, Getränke, Bastelgelder) laut aktueller Entgelttabelle des Trägers
- Individuelle Sonderkosten (z. B. Hygienegeld, Sportgeld, Ausflüge, Veranstaltungen, Bastelaktionen)
- Bearbeitungsgebühr bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie bei Rücklastschriften
- Bank-/Mahngebühren

Die Betreuungsgebühr sowie die Verpflegungs-/Materialkosten sind für 12 Monate zu entrichten.

Ergänzende Bestimmungen, z. B. zum Geschwisterrabatt, finden Sie in § 6 Ihres Betreuungsvertrages.

Frühstücksgeld (vor dem Schuleintritt): monatlich 10,- €

Getränksgeld: monatlich 8,- €

Bastelgeld: monatlich 3,- €

Mittagsessensgeld vor dem Schuleintritt: monatlich 67,- €

Mittagsessensgeld für Schulkinder: monatlich 72,- €

Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren: monatlich 5,- €

Stand: 01.01.2025

SEPA-Basis Lastschriftverfahren

Zahlungsempfänger

Name und Anschrift

ARBEITERWOHLFAHRT OV Viernheim, Wasserstraße 18, 68519 Viernheim

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE48KIT00000313191

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Plz Wohnort)

BIC

Kreditinstitut

IBAN

DE _ _ _ _ _

Mandatsreferenz:

Die Abbuchung erfolgt jeweils innerhalb der ersten Woche des Abrechnungsmonats.

Datum, Ort

Unterschrift

KIDkita
COMRAMO KID GmbH

Abholberechtigungen

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Kind

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen - in der Reihenfolge, wer zuerst angerufen werden soll - in meinem/unserem Auftrag von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden darf:

Name, Vorname: Verbindung zum Kind:

Adresse: Telefon:

Name, Vorname: Verbindung zum Kind:

Adresse: Telefon:

Name, Vorname: Verbindung zum Kind:

Adresse: Telefon:

Name, Vorname: Verbindung zum Kind:

Adresse: Telefon:

Name, Vorname: Verbindung zum Kind:

Adresse: Telefon:

Die vorgenannten Personen sind über ihren Betreuungsauftrag umfassend unterrichtet und wissen auch, dass sie sich gegebenenfalls ausweisen müssen, sofern sie den Mitarbeiter*innen des Hauses nicht persönlich bekannt sind.

Die Abholberechtigten haben der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt.

Spätere Veränderungen müssen in diesem Formular erfasst werden.

Falls Ihr Kind den Heimweg vom Kindergarten allein antreten darf, erklären Sie bitte Ihr Einverständnis auf einem gesonderten Vordruck, den Sie im Kindergarten erhalten!

Viernheim,

.....
Sorgeberechtigte/r

.....
Sorgeberechtigte/r



Merkblatt "Meldepflichtige Krankheiten"

Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Mitwirkungspflichten

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten zu unterrichten, wenn ihre Kinder neu aufgenommen werden sollen. Die Mitwirkungspflichten bestehen darin, dass Sorgeberechtigte die Gemeinschaftseinrichtung informieren müssen, wenn eine Erkrankung nach § 34 Abs. 1 beim Betreuten aufgetreten ist, wenn dieser Ausscheider von Erregern nach Abs. 2 ist oder wenn in der Wohngemeinschaft eine Erkrankung nach Abs. 3 vorliegt. Zudem hat die Gemeinschaftseinrichtung über Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen zu belehren. Sinnvoll und notwendig sind hierzu spezielle Elternbriefe. Ein Beispiel hierzu finden Sie auf Seite 7 - 8.

Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung

Werden in den Einrichtungen Infektionskrankheiten nach Tabelle 1 bis 3, Seite 8 bekannt, so hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt sofort zu benachrichtigen, möglichst per Fax (Beispiel eines Meldeformulars Seite 9). Die Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, die nicht in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten aufgeführt sind.

Für die Meldung sind personen- und krankheitsbedingte Angaben erforderlich.

Die Meldepflicht der Einrichtung entfällt, wenn der Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine Meldung des Sachverhalts bereits durch einen Arzt erfolgt ist. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Meldepflicht der Ärzte nicht alle Krankheiten erfasst, die in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten für Gemeinschaftseinrichtungen genannt sind. Dazu zählen insbesondere Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Verlausion bzw. die einzelne Durchfallerkrankung bei Kindern unter 6 Jahren.

Beratungsangebot

Das Gesundheitsamt beantwortet Fragen zur aufgetretenen Infektionskrankheit und berät die Leitung der Einrichtung, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind.

Anonyme Bekanntmachung über das Auftreten von Erkrankungen

Um z. B. ungeimpfte Kinder, Schwangere oder solche mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren, kann das Gesundheitsamt die Einrichtung verpflichten, das Auftreten von Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung ohne Hinweis auf eine Person bekannt zu machen.



Elternbrief
Seite 1

**Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34
Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Intervall nach Krankheitsbeginn	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none">◆ Scabies (Krätze)◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte)◆ Tuberkulose◆ Diphtherie◆ EHEC ** – Enteritis◆ Shigellose◆ Cholera◆ Typhus◆ Paratyphus◆ Polio◆ Pest◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	<ul style="list-style-type: none">◆ Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome◆ Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags◆ Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse◆ Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	<ul style="list-style-type: none">◆ Keuchhusten 5 Tage◆ Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden◆ Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche <p><small>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli</u>-Bakterien</small></p>	<ul style="list-style-type: none">◆ Akute Gastroenteritis 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls◆ Meningitis Nach Abklingen der Symptome

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung

Elternbrief Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen
Seite 2 des IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E



AntWOrten
für die ganze Familie

Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein Viernheim e. V.
Kindergartenverwaltung
Wasserstraße 18
68519 Viernheim

Bestätigung

der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Ich bestätige/Wir bestätigen, dass ich/wir über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1 – 3, soweit sie mein/unser Kind betreffen, belehrt wurde.

Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir/uns ausgehändigt.

Mir ist/Uns sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kindertageseinrichtung auftreten, werde ich/werden wir dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Viernheim,
Sorgeberechtigte/r Sorgeberechtigte/r

Elternmerkblatt mitgebrachte Speisen

Mitgebracht werden dürfen:

- Abgepackte, versiegelte, vakuumierte Wurst-, Fleisch- und Käsewaren (Transport- und Lagertemperatur sowie Mindesthaltbarkeitsdatum beachten)
- Unbelegte Brötchen, Brezeln, Brote – eingetütet
- Konfitüre, Brotaufstriche im ungeöffneten Glas mit Mindesthaltbarkeitsdatum
- Frisches Obst und Gemüse
- Durchgebackene Kuchen

Nicht mitgebracht werden dürfen:

- Speisen, die rohe Eier enthalten (selbst gemachte Mayonnaise)
- Selbst hergestelltes Speiseeis
- Mett oder Tatar
- Rohmilch oder Vorzugsmilch
- Lebensmittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum
- Gebäck mit nicht durchgebackenen Füllungen

Hinweise auf Lieferbedingungen:

- Speisen aus leicht verderblichen Lebensmitteln müssen am Verzehrtag zubereitet und beim Transport gekühlt werden.
- Speiseeis darf nicht antauen.
- Die Einrichtungsleitung behält sich die Kontrolle und Entscheidung über die Freigabe zum Verzehr vor.

Einverständniserklärung Datenschutz

Zu unserer pädagogischen Arbeit gehört eine umfangreiche Dokumentation in Bild, Schrift und Ton. Die Persönlichkeitsrechte und der Vertrauensschutz werden beachtet und sind uns wichtig. Trotzdem möchten wir Sie grundsätzlich hierzu befragen.

Bei Sonderfällen werden Sie gezielt von uns angesprochen (z.B. Theaterstück o.ä.).

1. Portfolio (anderer Kinder)

Die Portfolios dienen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation des jeweiligen Kindes und werden am Ende der Kindergartenzeit zur persönlichen Erinnerung mit nach Hause gegeben. Häufig werden Spielsituationen abgelichtet, auf denen mehrere Kinder zu sehen sind.

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) eines anderen Kindes verwendet werden:

JA NEIN

2. Fotos für den internen Aushang

Wir möchten Sie am Kindergartenalltag Ihres Kindes teilhaben lassen und erstellen regelmäßig Aushänge wodurch dieser Alltag lebendig wird.

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kindertageseinrichtung ausgehängt werden.

JA NEIN

3. Gruppenbilder

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit, zur Veranstaltungsdokumentation und bei besonderen Projekten ist es üblich Gruppenbilder auf der Homepage des Trägers und der Stadt Viernheim zu veröffentlichen. Hierbei wird darauf geachtet, dass kein Kind besonders im Vordergrund steht.

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind abgebildet ist, auf folgenden Homepages veröffentlicht werden.

Homepage der AWO JA NEIN

Homepage der Stadt Viernheim JA NEIN

4. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften

Für die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte zur Erhaltung unseres pädagogischen Standards, kann es notwendig sein Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen.

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass Bild- und Tonaufnahmen von meinem/unseren Kind für Aus- und Weiterbildungszwecke gemacht werden.

JA NEIN

Viernheim,
Sorgeberechtigte/r Sorgeberechtigte/r

Datenschutzinformation gemäß Artikel 13 DSGVO

Liebe Eltern (Personensorgeberechtigte),

Ihr Kind wird in einer Kindertageseinrichtung der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Viernheim e. V. (AWO Viernheim) betreut. Mit dieser Datenschutzinformation wollen wir als Träger Sie über die Verarbeitung Ihrer und der personenbezogenen Daten Ihres Kindes bei der AWO Viernheim unterrichten.

Zu den personenbezogenen Daten gehören gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen oder beziehen lassen, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen oder einer Kenn-Nummer, mit der diese Person identifiziert werden kann.

Wir nehmen den Schutz der Daten der in unseren Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder und ihrer Angehörigen sehr ernst. Alle in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindergartenverwaltung beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sozialdaten der Kinder und ihrer Angehörigen verpflichtet.

Persönliche Daten und personenbezogene Daten

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, bei der Eingewöhnung in die Kindertageseinrichtung und während des Betreuungsverhältnisses erhebt und verarbeitet die AWO Viernheim Informationen (sowohl in Papierformat als auch in digitaler Form).

Zu den Daten des Kindes können gehören:

- Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kenn-Nummern)
- Gesundheitsdaten (insbesondere Impfstatus, Krankheiten und gesundheitliche Auffälligkeiten)
- Gewohnheiten und Sprache zu Hause
- Name, Adresse und Telefonnummer der Kinderärztin/des Kinderarztes
- Medikamentengabe durch die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung
- Stand und Verlauf der kindlichen Entwicklung (während der Betreuung und in der Familie)
- Sozialverhalten und soziale Beziehungen (während der Betreuung und in der Familie)
- Inhalte von Entwicklungsgesprächen mit den Sorgeberechtigten
- Inhalte von Gesprächen mit Schulen, Kooperationspartner*innen und öffentlichen Institutionen
- Unfalldaten (während der Betreuung oder auf dem Weg zur/von der Kindertageseinrichtung)
- Vertrags- und Historiendaten (Gruppenzugehörigkeit, Betreuungsform, Gebühren)
- Fotografien, Ton- und Videoaufzeichnungen
- Einwilligungserklärungen (insbesondere Bildfreigabe und Kooperation mit Schulen)

Zu den Daten der Angehörigen (Eltern, Sorge-/Abholberechtigte, Geschwister) können gehören:

- Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsort, Sorge-/Abholrecht, Kenn-Nummern)
- Telekommunikationsdaten, Notfallnummern der Sorge-/Abholberechtigten
- Berufstätigkeit und Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten (bei Ganztagesbetreuung)
- Bankverbindung der Beitragszahler*innen, Bewilligungen auf Kostenübernahme

- Vertrags- und Historiendaten (Gebührenschildner*innen, Beitragsberechnungen, Zahlungsläufe)

Zwecke der Erhebung und Verarbeitung

Die AWO Viernheim erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre und die personenbezogenen Daten Ihres Kindes ausschließlich für Zwecke der Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Betreuungsvertrages und für im Rahmen unseres Auftrags zulässige Geschäftszwecke, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der AWO Viernheim stehen. Dazu gehören:

- Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Dokumentation, Begleitung und Förderung der individuellen kindlichen Entwicklung
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen
- Zusammenarbeit mit den Schulen
- Sicherung des Kindeswohls (Schutzauftrag) und Verwirklichung der Kindesrechte
- Erfüllung weiterer Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- Innerbetriebliche Verwaltungs- und Organisationszwecke, z. B. Anwesenheits-, Gruppen- und Geburtstagslisten, Meldelisten für Notdienste
- Gebührenabrechnung mit den Beitragszahler*innen, Rechtsverfolgung, Forderungsmanagement

Eine Verarbeitung Ihrer Daten für andere als die genannten Zwecke erfolgt nur, wenn dies mit dem Betreuungsverhältnis vereinbar ist und Sie uns vorab Ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist der Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und der AWO Viernheim nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO. Erhoben und verarbeitet werden Ihre und die personenbezogenen Daten Ihres Kindes nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach dem Betreuungsvertrag erforderlich ist. Soweit eventuell weitere Daten nicht unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsverhältnisses erforderlich sind, stützt sich die Verarbeitung auf ein berechtigtes Interesse der AWO Viernheim gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Ein berechtigtes Interesse kann sich z. B. aus internen Organisations- und Verwaltungszwecken oder zum Erhalt der Gebühren ergeben. Eine Verarbeitung Ihrer Daten ist hier zulässig, wenn nicht der Schutz Ihrer Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegt.

Im Einzelfall können wir auch Ihre Einwilligung in die Verarbeitung oder Übermittlung Ihrer oder der Daten Ihres Kindes einholen. Ihre Einwilligung ist in diesen Fällen freiwillig und kann von Ihnen, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

Übermittlung Ihrer persönlichen Informationen

Ihre oder die persönlichen Daten Ihres Kindes werden an externe Stellen nur insoweit übermittelt oder offenbart, als dies durch eine Rechtsnorm vorgeschrieben oder zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Betreuungsvertrages erforderlich ist (z. B. an den Magistrat der Stadt Viernheim, Banken, Versicherungen, öffentliche Kostenträger und Zuschussgeber, das Jugendamt des Kreises Bergstraße und sonstige öffentliche Aufsichtsbehörden).

Ihre und die persönlichen Daten Ihres Kindes sowie weitere Informationen können von der AWO Viernheim auch Bevollmächtigten und Auftragnehmer*innen, die für uns eine Dienstleistung

erbringen, einschließlich Versicherungen und Berater*innen, für berechtigte Zwecke offengelegt werden. Sollte dafür Ihre Einwilligung oder eine gesonderte Unterrichtung erforderlich sein, werden wir vorher Ihre Einwilligung einholen bzw. Sie rechtzeitig darüber unterrichten. Ihre und die persönlichen Daten Ihres Kindes können zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben auch an Dienstleistungsunternehmen übertragen werden, z. B. zur Durchführung der automatisierten Anmelde- und Betreuungsdatenverarbeitung, der Gebührenabrechnung oder der Jugendhilfestatistik. Wir werden dabei die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

Dauer der Speicherung

Ihre und die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke des Betreuungsverhältnisses oder die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften. Die Aufbewahrungsdauer von Portfolios endet mit der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Aufnahmescheine, Abholberechtigungen, Protokolle von Elterngesprächen, Entwicklungsberichte, Bildungsdokumentationen, Beobachtungsbögen, Sprachstands-Erhebungen u. ä. werden nach 1 Jahr nach Ende der Betreuung bzw. des Verfahrens vernichtet.

Betreuungsverträge und abrechnungsrelevante Unterlagen werden bis 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Betreuung endet, aufbewahrt, Einwilligungserklärungen der Personensorgeberechtigten bei der Gabe von Medikamenten bis 30 Jahre nach dem Ende der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten

Die zuständige und verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer und der persönlichen Daten Ihres Kindes ist, soweit keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind, die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Viernheim e. V. (AWO Viernheim). Ihre und die persönlichen Daten Ihres Kindes werden sowohl in Papierform als auch in EDV-Systemen gespeichert und verarbeitet. Die technische Installation ist so gestaltet, dass nur ein eng gefasster Kreis von besonders befugten Personen zugriffsberechtigt ist und jeder sonstige Zugriff oder sonstige Kenntnisnahme der Daten nach dem Stand der Technik ausgeschlossen ist.

Ihre Datenschutzrechte

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer oder der Person Ihres Kindes gespeicherten personenbezogenen Daten, über die Zwecke der Verarbeitung, über eventuelle Übermittlungen an andere Stellen und über die Dauer der Speicherung. Sollten Daten unrichtig sein oder für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich, können Sie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Familienzentrums (E-Mail: familienzentrum@AWO-Viernheim.de). Bei Fragen zu Ihren Rechten und zur Wahrnehmung Ihrer Rechte kontaktieren Sie bitte die betriebliche Datenschutzbeauftragte, Frau Gertrud Hölscher, E-Mail: Datenschutz@AWO-Viernheim.de.

Beschwerden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sollten sich aus Ihrer besonderen persönlichen Situation Gründe gegen eine Verarbeitung Ihrer oder der personenbezogenen Daten Ihres Kindes ergeben, können Sie, soweit die Verarbeitung

auf ein berechtigtes Interesse gestützt ist, einer Verarbeitung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die betriebliche Datenschutzbeauftragte, Frau Gertrud Hölscher (E-Mail: Datenschutz@AWO-Viernheim.de) oder an den hessischen Datenschutzbeauftragten (Postfach 3163, 65021 Wiesbaden).

Impfbescheinigung gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz Hessen (KiGesSchG HE)																		
zur Vorlage bei einer Kindergemeinschaftseinrichtung																		
Name, Vorname des Kindes:		Geburtsdatum:																
Adresse:																		
Datum der voraussichtlichen Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung:																		
<p>Es sind alle dem Alter entsprechenden öffentlich empfohlenen Impfungen zum o.g. Tag der Aufnahme erfolgt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Zusätzlich sind weitere Impfungen erfolgt, wie z.B.: __ _</p> <p>Es liegen medizinische Gründe vor, weshalb derzeit eine vollständige Impfung nicht möglich ist: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>																		
<p>Impfungen gegen folgende Krankheiten fehlen o. wurden unvollständig durchgeführt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Tetanus</td> <td><input type="checkbox"/> Keuchhusten</td> <td><input type="checkbox"/> Mumps</td> <td><input type="checkbox"/> Hepatitis B</td> <td>Rotavirus</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Diphtherie</td> <td><input type="checkbox"/> Hib</td> <td><input type="checkbox"/> Röteln</td> <td><input type="checkbox"/> Pneumokokken</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Kinderlähmung</td> <td><input type="checkbox"/> Masern</td> <td><input type="checkbox"/> Windpocken</td> <td><input type="checkbox"/> Meningokokken C</td> <td></td> </tr> </table>				<input type="checkbox"/> Tetanus	<input type="checkbox"/> Keuchhusten	<input type="checkbox"/> Mumps	<input type="checkbox"/> Hepatitis B	Rotavirus	<input type="checkbox"/> Diphtherie	<input type="checkbox"/> Hib	<input type="checkbox"/> Röteln	<input type="checkbox"/> Pneumokokken		<input type="checkbox"/> Kinderlähmung	<input type="checkbox"/> Masern	<input type="checkbox"/> Windpocken	<input type="checkbox"/> Meningokokken C	
<input type="checkbox"/> Tetanus	<input type="checkbox"/> Keuchhusten	<input type="checkbox"/> Mumps	<input type="checkbox"/> Hepatitis B	Rotavirus														
<input type="checkbox"/> Diphtherie	<input type="checkbox"/> Hib	<input type="checkbox"/> Röteln	<input type="checkbox"/> Pneumokokken															
<input type="checkbox"/> Kinderlähmung	<input type="checkbox"/> Masern	<input type="checkbox"/> Windpocken	<input type="checkbox"/> Meningokokken C															
Ort,	Datum	Unterschrift Ärztin / Arzt	Arztstempel															
Dokumentation über die Verweigerung von Impfungen																		
<p>Ich wurde von meiner Ärztin/meinem Arzt im Hinblick auf einen vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutz beraten und darüber informiert, dass die öffentlich empfohlenen Impfungen gegen die oben erwähnten Krankheiten bei meinem Kind fehlen oder unvollständig sind.</p> <p>Ich möchte nicht, dass diese Impfungen bei meinem Kind nachgeholt werden.</p> <p>Meine Ärztin/mein Arzt hat mich über die Möglichkeit aufgeklärt, dass mein Kind deshalb nach §§28 (2) und 34 Infektionsschutzgesetz im Falle eines Krankheitsausbruchs vom Gesundheitsamt aus der Kindergemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden kann.</p>																		
Datum		Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten																